

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Wird im Rahmen einer Strafuntersuchung eine Telefonabklärung durchgeführt, so werden wenn notwendig über die Gespräche von Personen, die mehrere Male anrufen, kurze Zusammenfassungen erstellt und personenbezogen erschlossen. Diese Resümeees, auch TAB-Fichen genannt, wurden nur in die Fiche über den Anrufer eingetragen, wenn staatschutzrelevante Informationen vorlagen. Die TAB-Resümeees gehören zu den Akten des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens, für welche sich das Einsichtsrecht nach Artikel 124 der Bundesstrafprozessordnung richtet. Der Sonderbeauftragte hat zu Recht keine Einsicht nach der Staatsschutzakten-Verordnung gewährt, und der Bundesrat könnte diese gesetzliche Ordnung ebenfalls nicht in eigener Kompetenz ändern.

Frage 77:**Scherrer. Tempolimiten****Limitations de vitesse sur les routes**

Bundesrat Koller hat verschiedene Male behauptet, das Schweizervolk habe bei der Abstimmung über die «Tempo-Initiative» dem geltenden Regime 80/120 km/h zugestimmt. Obschon dies nicht den Tatsachen entspricht – der Stimmbürger hat lediglich Tempo 100/130 in der Bundesverfassung abgelehnt –, bitte ich den Bundesrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

Hält der Bundesrat an seinem nach der Tempo-Abstimmung gegebenen Versprechen, an den Tempolimiten werde nicht mehr gerüttelt, fest? Wird er daher sämtliche kantonalen Gesuche nach örtlich tieferen Tempolimiten ablehnen und so dem von Bundesrat Koller zitierten Volkswillen konsequent nachleben?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Der Bundesrat beabsichtigt nicht, die heute geltenden allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (50/80/120) herabzusetzen. Dagegen können von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten abweichende örtliche Höchstgeschwindigkeiten zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs signalisiert werden (Art. 108 Abs. 1 der Signalisations-Verordnung; SSV).

Zuständig für die Anordnung örtlicher Geschwindigkeitslimiten sind grundsätzlich die Kantone, auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden (Art. 108 Abs. 2 SSV), wenn

- eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- bestimmte Strassenbenützer eines besonderen Schutzes bedürfen;
- auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- eine übermässige, nicht vermeidbare Umweltbelastung erheblich vermindert werden kann.

Das EJPD wird die von einzelnen Kantonen – im Rahmen der kantonalen Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung – beantragten Geschwindigkeitslimiten für bestimmte Nationalstrassenabschnitte im Einzelfall nach diesen Kriterien prüfen.

Frage 78:**Graf. Unterbringung von Asylanten in Zivilschutzzimmern
Requérants d'asile logés dans des abris de la protection civile**

Der Presse ist zu entnehmen, dass zunehmend Zivilschutzzimmer durch Asylanten belegt werden. Kann der Bundesrat sagen, wieviel Prozent der Kapazität belegt sind? Besteht nicht die Gefahr, dass zumindest regional die Einsatzbereitschaft der Anlagen dadurch gefährdet wird?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Gemeinden und Kantone können zu jeder Zeit die personellen und materiellen Mittel ihrer Zivilschutzorganisationen bei Notlagen zur Hilfeleistung einsetzen. In diesem Sinne wurde in

den letzten Monaten von verschiedenen Gemeinden zur Unterbringung und zur Betreuung von Asylbewerbern auf Schutzräume sowie auf den Einsatz von Schutzdienstpflichtigen zurückgegriffen.

Die Zahl der dort untergebrachten Asylbewerber beläuft sich gegenwärtig in der ganzen Schweiz auf 4000 bis 5000 Personen. Das entspricht der Belegung von nicht ganz 1 Promille der heute zur Verfügung stehenden Schutzplätze. Eine Beeinträchtigung der Schutzbereitschaft liegt nicht vor.

Frage 79:**Fankhauser. Vorsorgliche Verhaftung von Albanern****Arrestation d'Albanais à titre préventif**

Am Wochenende vom 9./10. März 1991 sollen «sämtliche im Südtessin auf Asylbescheid wartenden Albaner vorsorglich in Haft genommen worden sein, da die Gefahr bestehe, dass sie ihren Landsleuten bei der illegalen Einreise behilflich sein könnten» («Berner Zeitung», 11. März 1991).

Wer hat diese Präventionshaft angeordnet, gab es eine Absprache mit Bundesinstanzen, und welche gesetzlichen Bestimmungen erlauben solche Verhaftungen oder Mitnahme?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Die Kantonspolizei Tessin hat am Wochenende vom 9./10. März 1991 in Grenznähe verschiedene Personen, die den Verdacht erweckten, illegale Grenzübertritte erleichtern zu wollen, einer Kontrolle unterworfen. Bei den vorübergehend Angehaltenen handelte es sich fast ausschliesslich um albanische Staatsangehörige, die aus der Deutschschweiz und aus Deutschland angereist waren. Solche Anhaltungen stützen sich auf das kantonale Polizei- und Strafprozessrecht und das Anag. Sie dienen der Bekämpfung des Schlepperwesens. Bekanntlich reisen 95 Prozent aller Asylbewerber illegal über die grüne Grenze ein. Die Tessiner Behörden handelten in eigener Kompetenz.

Frage 80:**Leutenegger Oberholzer. Schweizer Pass für Schweizerinnen****Passeport des Suissesses**

Im neuen Schweizer Pass steht auf Seite 1: «Der Inhaber dieses Passes ist Schweizerbürger und kann jederzeit in die Schweiz zurückkehren.» Diese Sprachregelung verletzt Artikel 4 Absatz 2 BV, und viele Frauen stossen sich daran. Sie steht auch im Widerspruch zur korrekten Sprachregelung – «Schweizerbürger(innen)» – auf Seite 32 des Passes. Wann gedenkt der Bundesrat, auch im Schweizer Pass den Erfordernissen des Gleichstellungsartikels der Bundesverfassung vollumfänglich Nachachtung zu verschaffen und eine korrekte, das weibliche Geschlecht nicht diskriminierende Sprachregelung zu gewährleisten?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Bei der Herstellung der Passformulare wurde auf den Seiten 1 und 3 kein Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht. Die Verfasserinnen und Verfasser des Textes gingen nämlich davon aus, dass die gewählte Formulierung «geschlechtsneutral» sei. Wir haben festgestellt, dass auch die Pässe der umliegenden Länder nur die «Unterschrift des Passinhabers» oder «la signature du titulaire» kennen. Diese Schreibweise wird übrigens allgemein in Ausweisen (Führer- und Fahrzeugausweis, Identitätskarte usw.) und in den neuen Gesetzestexten verwendet.

Der Text auf Seite 32 des Passes hingegen richtet sich an den Passinhaber bzw. die Passinhaberin und ist deshalb auch durch die weibliche Formulierung ergänzt.

Question 81:**Aguet. Abschaffung des Hilfsdienstes. Neubeurteilung durch die sanitärische Untersuchungskommission****Abrogation du statut de complémentaire. Nouvel examen CVS**

Nous avons modifié l'organisation militaire en 1989. Le statut de complémentaire a été abrogé. Dès le 1er janvier 1991, près de 90 000 personnes ont bénéficié de cette promotion. Elles ont

